

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. April 1872.

1. Reorganisation des Katasteramts.

Der Senat ist ebenfalls damit einverstanden, daß die Katasterfeldmesser Roß und Krone dem Antrage der Bürgerschaft gemäß sogleich in den Genuß einer Alterszulage von 100 Thalern eintreten, beantragt aber zugleich, daß auch schon jetzt eine gleiche Alterszulage dem Katasterhülfsmesser Lindmeyer zu Theil werde, welcher sich während der 5½ Jahre seiner Thätigkeit in seinem Fache als tüchtig bewährt hat. Derselbe wurde durch Senatsbeschluß vom 19. Juni 1866 zum Katasterhülfsmesser bestellt, nachdem er schon im Jahre 1865 als beeidigter Geometer in Feldmesserarbeiten für Staatsbehörden thätig gewesen war, und wenn auch die Geometer Roß und Krone einige Jahre früher zu Katasterfeldmessern ernannt sind, so scheint es doch nicht gerechtfertigt, für Lindmeyer, dessen künftige Stellung von der der beiden andern Beamten nicht verschieden sein wird, einen Unterschied im Gehalte von 200 Thalern eintreten zu lassen, da bei ihm die von der Bürgerschaft für die Bewilligung einer Alterszulage hervorgehobenen Gründe im Wesentlichen ebenfalls zutreffen.

Im Uebrigen bemerkt der Senat, daß seine Commission für das Katasterwesen schon seit einiger Zeit mit der Ausarbeitung eines Plans für die Reorganisation der Einrichtungen des Katasteramts beschäftigt ist und für diesen Zweck mit den Mitgliedern des Erbe- und Handfestenamts und einigen Notaren in Verbindung treten wird. Dabei werden jedenfalls auch die von der Bürgerschaft angeregten Punkte Berücksichtigung finden, und wird der Senat, sobald sich auf Grund dieser Beratungen das Bedürfniß einer neuen gesetzlichen Regelung des Verfahrens ergeben sollte, nicht verfehlen der Bürgerschaft darüber eine weitere Mittheilung zugehen zu lassen.

2. Technische Anstalt für Gewerbtreibende.

Anlage I.

Die Gewerbekammer beantragt in der hiebei erfolgenden Eingabe die Gründung und Unterhaltung eines technischen Hülfsinstituts für diejenigen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände ihres Gewerbes, bei denen es auf geschmackvolle Formen ankommt, anfertigen wollen. Dasselbe soll eine Sammlung von Modellen und Musterzeichnungen gewerblicher Gegenstände im Maßstabe der Ausführung enthalten und unter der Leitung eines ästhetisch gebildeten Technikers (technischen Consulents, Instructeurs) stehen, der in der Anfertigung von Entwürfen und Detailzeichnungen für gewerbliche Gegenstände besonders geübt und in der ästhetisch technischen Literatur bewandert ist.

An dieses Institut soll sich der Gewerbtreibende in Beziehung auf die zu wählende Form eines von ihm anzufertigenden Gegenstandes um Rath und Belehrung wenden, und wenn er eine Musterzeichnung ausgewählt hat, davon eine Copie nebst Detailzeichnungen, so wie auf besonderen Wunsch auch die Anfertigung eines Originalentwurfes in Skizze oder in ausgeführter Zeichnung nebst Details in natürlicher Größe gegen Vergütung verlangen können.

Die Kosten werden veranschlagt

auf 1000 Thaler für die erste Einrichtung,

auf 500 Thaler jährlich für Unterhaltung der Sammlungen, abgesehen von der Vergütung der Gewerbtreibenden für die Benutzung des Instituts,

auf 1500 Thaler jährlich für den Techniker.

Die Nützlichkeit eines solchen Instituts für die betreffenden Gewerbtreibenden so wie auch indirect für das Publikum, wie sie in der Eingabe der Gewerbekammer des Weiteren auseinandergesetzt ist, wird zugegeben werden müssen, vorausgesetzt, daß die Gewerbtreibenden sich dem Institute durch häufige Benutzung desselben zu-

wenden und daß der leitende Techniker eine in jeder Hinsicht geeignete Persönlichkeit ist.

Es wäre gewiß wünschenswerth, wenn eine solche neue Einrichtung durch eine freiwillige Vereinigung von Privaten auf der Grundlage zu Stande käme, daß die Kosten von denjenigen, die für ihren Gewerbebetrieb Nutzen davon ziehen, aufzubringen seien. Dazu scheint aber keine Aussicht vorhanden zu sein.

Es bleibt demnach, wenn man ein solches Institut haben will, nichts anderes übrig, als die Kosten desselben aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Es erscheint dieses auch wohl gerechtfertigt, wenn man erwägt, einen wie großen Einfluß dasselbe auf die Förderung unseres Gewerbewesens haben kann.

Der Senat trägt daher darauf an

- 1) die Gewerbekammer zum Zwecke der Gründung und Leitung einer solchen Anstalt zur Annahme eines technischen Consulanten mit höchstens 1500 Thalern Gehalt zu ermächtigen,
- 2) derselben 1000 Thaler für die erste Einrichtung und 500 Thaler jährlich für Unterhaltung und Vermehrung der Sammlungen zu bewilligen.

Die Finanzdeputation, welcher der Antrag mitgetheilt ist, hat nichts dagegen erinnert, daß die vorgeschlagene Einrichtung schon während des laufenden Jahres ins Leben trete.

3. Director der neuen Strafanstalt.

Der Senat hält aus den in dem beifolgenden Bericht der Deputation wegen der Gefängnisse dafür angegebenen Gründen für zweckmäßig, daß schon jetzt ein Director für die neue Strafanstalt mit der Bestimmung des Amtsantritts auf Anfang nächsten Jahres ernannt und daß, jedoch lediglich für diese erstmalige Besetzung der Stelle, das Gehalt für den jetzt zu ernennenden Director auf 1800 Thaler mit Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren im Betrage von je 100 Thalern bis zum Höchstbetrage von 2000 Thalern, neben freier Wohnung, Heizung und Licht für ihn und seine Familie, festgesetzt, auch dem Senat überlassen werde, dem Anzustellenden die Zusicherung zu ertheilen, daß im Fall seiner Pensionirung bei Bemessung der Pension dessen bisherige Dienstzeit in auswärtigem Staatsdienst ganz oder theilweise solle in Anrechnung kommen. Der Senat beantragt, daß die Bürgerschaft ihm hierin beistimme.

Anlage II.

4. Stellung der Baudirectoren.

Indem der Senat bemerkt, daß er nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft zu seinen Anträgen vom 22. März d. J. unter 1, 2, 4 das Erforderliche verfügen wird, bedauert er, daß die Bürgerschaft seinem Antrage unter 3 nicht beigetreten ist, und behält sich vor, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

5. Gehaltsverhältnisse der Baubeamten.

An der wegen dieses Gegenstandes beschlossenen Deputationsberatung werden aus dem Kreise des Senats die Herren Senator Kottmeier und Senator Hermann Gröning Theil nehmen.

6. Anlagen der Wunstorf-Bremen- und Bremen-Geeste-Bahn.

7. Schuppen am Weserbahnhofe.

8. Weggelderhebungsstelle an der Waller Chaussee.

9. Beleuchtung der Häfen zu Bremerhaven.

Hinsichtlich der unter 6—9 benannten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. d. M. bei.

10. Taxation von Immobilien.

Zu Mitgliedern der wegen Revision der Verordnung vom 21. December 1846, die Versicherungen gegen Brandschäden betreffend, niedergesetzten Deputation hat der Senat die Herren Senator H. A. Schumacher und Senator Hermann Gröning ernannt.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. April 1872.

Hoher Senat!

Schon seit längerer Zeit ist es der Gewerbekammer bekannt, daß der Consum fremder Handwerkserzeugnisse in auffallender Weise im Zunehmen begriffen ist. Der Umstand, daß sich diese Zunahme besonders bei solchen Erzeugnissen zeigt, bei deren Herstellung es vorzüglich auf geschmackvolle Formenbildung ankommt, liefert den Beweis, daß die hiesigen Gewerbetreibenden in dieser Beziehung nicht allen Ansprüchen des Publikums zu genügen im Stande sind.

Der Staat hat freilich schon vor Jahren durch Errichtung einer Gewerbeschule den angehenden Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten, sich die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen technischen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, allein es ist Thatsache, daß diese Schule nach kurzem Bestehen aus Mangel an Schülern hat geschlossen werden müssen. Die Ursache dieses freilich sehr zu beklagenden Ereignisses liegt wohl weniger in dem Umstande, daß unserem Gewerbebestande die Erkenntniß fehle, wie sehr eine tüchtige, technische und wissenschaftliche Befähigung zum Betreiben eines Handwerks nothwendig sei, sie liegt vielmehr in dem allgemeinen Geschäftsleben Bremens, das ein prägnanteres mercantiles Gepräge hat, als das irgend einer anderen Stadt.

Die Wege, auf welchen derjenige, welcher sich dem Handel widmet, sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine gesicherte bürgerliche Stellung erringen kann, sind zu bekannt, als daß sie nicht den Gewerbetreibenden veranlassen könnten, seine Söhne von dem Ergreifen eines Handwerks, bei dem sie nach langer mühevoller Laufbahn, trotz aller Treue im Berufe, unter den jetzigen Umständen im seltenen Falle eine behagliche Stellung erringen würden, entschieden abzuhalten. Dieser Umstand führt dahin, daß der Gewerbebestand seine Lehrlinge nicht leicht in den gewerblichen Kreisen Bremens findet, sondern aus solchen Schichten der Bevölkerung ziehen muß, denen die Mittel für die Benutzung des Unterrichts in einer Gewerbeschule gänzlich fehlen, und daß in unserer Stadt eine Gewerbeschule die für ihr Bestehen erforderliche Zahl von Schülern wahrscheinlich zur Zeit niemals finden kann und wird.

Auch angenommen, daß eine blühende Gewerbeschule vorhanden sei, so würde der angehende Gewerbetreibende sich doch durchaus nicht diejenige Ausbildung verschaffen können, welche erforderlich ist, Formen für Gewerbszeugnisse zu erfinden und zu zeichnen, die den Ansprüchen unserer Zeit genügen.

Die beiden verschiedenen Thätigkeiten, die Erfindung der Form und die practische Ausführung eines Gewerbszeugnisses, nehmen einzeln so sehr die volle Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch, sie verlangen einzeln so durchaus verschiedene Befähigung und Ausbildung, daß bei den Gewerben naturgemäß eine Theilung zwischen Erfindung und Ausführung, ja sogar zwischen den einzelnen Fertigkeiten, welche die letztere Thätigkeit erfordert, der Fabrikbetrieb (fabrikmäßige Herstellung) sich natürlich entwickeln muß.

Einer ähnlichen Hülfe, wie diese Arbeitstheilung der Groß-Industrie gewährt, bedarf auch das Gewerbe. Der Handwerker hat gewöhnlich vollauf zu thun mit der technischen Ausführung seiner Arbeiten, es ist ihm nicht zuzumuthen und nicht von ihm zu erwarten, daß er durch neue Ideen und Erfindungen sein Gewerbe vollständig weiter bilde, und ebenso wenig, daß er durch mühsames und zeitraubendes Studium des immer umfangreicher werdenden Materials, sich dasjenige aneigne, was anderwärts und von anderen Kreisen ausgehend, für solche Weiterbildung gethan ist und wird. Es müssen ihm deshalb die sein eigenes Gewerbe neu befruchtenden und belebenden Resultate der geistigen Arbeit anderer Kreise nahe gerückt und leicht zugänglich gemacht werden, sonst verfällt er nur zu leicht der Einseitigkeit und dem Stillstand, welcher gleichbedeutend ist dem Rückschritt auch in materieller Hinsicht.

Die Richtigkeit dieser Anschauung bewährt sich auch in Bremen. Vergleicht man die Erzeugnisse bremischen Gewerbefleißes mit Producten anderer industriell weiter

fortgeschrittenen Orte, wo den Gewerbetreibenden Gelegenheit geboten wird weiter fortzuschreiten zu können, so zeigt sich alsbald ein merkwürdiger Gegensatz. An Tüchtigkeit und Solidität der Arbeit stehen die bremischen Gewerbetreibenden, das darf man kühn behaupten, keinen anderen nach, aber sie können sich mit den auswärtigen in der Regel nicht messen an Gefälligkeit der Formen und Zweckmäßigkeit der Constructionen. Diese Thatsache beweist, daß der bremische Handwerkerstand im Allgemeinen nichts weniger als unfähig ist, daß es ihm aber an der geistigen Anregung fehlt, die dem Handwerker überhaupt in der Regel nur von außen gebracht wird, die er selbst sich mit seltenen Ausnahmen geben kann.

Wenn bisher alle Vorschläge, welche zu einer Abhülfe gegen diesen Nothstand von Zeit zu Zeit von verschiedenen Seiten her gemacht wurden, über das Stadium bloßer Projecte nicht hinausgekommen sind, so hat das vielleicht zum großen Theil daran gelegen, daß sie zu weit gingen und auf die Hindernisse, welche der Ausführung weitaussehender Pläne in Bremen sich entgegenstellten, zu wenig Rücksicht nahmen. Es wird allerdings nicht leicht sein, in Bremen z. B. ein gewerbliches Museum, nach Art der anderswo mit Staatshülfe geschaffenen derartigen Anstalten, ins Leben zu rufen. Aber um dem nächsten Bedürfnis zu genügen, wird dies auch noch nicht erforderlich sein, sondern man wird mit einem viel einfacheren Mittel wenigstens einstweilen ausreichen.

Was dem Gewerbestande fehlt, ist, wie bereits gesagt wurde, die leichte Zugänglichkeit der Resultate der auf das Gewerbe bezüglichen geistigen Thätigkeit der Gesamtheit, die Anregung durch Ideen und Erfindung, die anderswo aufgefunden und zur Ausführung gebracht sind. Kann man eine Einrichtung schaffen, durch welche dem bremischen Handwerker jederzeit Gelegenheit zu umfänglicher Belehrung darüber gegeben wird, so ist ihm schon wesentliche Hülfe gewährt.

Um eine solche Einrichtung ohne allzu große Kosten zu schaffen, würde erforderlich sein:

- 1) eine Sammlung von Modellen, namentlich aber
- 2) eine reichhaltige Sammlung von Zeichnungen im Maasstab der Ausführung,
- 3) ein Angestellter, der in der ganzen technischen Literatur zu Hause und im Stande ist, für jeden einzelnen Fall Zeichnungen nachzuweisen und selbst Detail-Zeichnungen anzufertigen.

Ohne einen solchen Instructeur nämlich, würde eine noch so gute Sammlung von Zeichnungen und Modellen verhältnismäßig geringen Werth haben. Der Handwerker würde, wenn er in einem gegebenen Falle Gebrauch davon machen wollte, sich nicht darin zurecht finden können, er würde auch sehr oft, selbst wenn er etwa eine für seinen Zweck passende Skizze gefunden hätte, nicht im Stande sein, darauf die Detail-Zeichnungen und die Arbeit selbst anzufertigen. Er würde endlich in der Auswahl ganz und gar seinem eigenen, in der Regel nicht künstlerisch gebildeten Geschmack vertrauen müssen.

Ist dagegen ein Instructeur angestellt, der täglich zu bestimmten Stunden an einem Bureau zu sprechen ist, so kann der Gewerbetreibende sich von ihm die gesuchten Zeichnungen nachweisen lassen, er kann sich die Detailzeichnungen von ihm anfertigen lassen, und wegen der Auswahl bei ihm sich Rathes erholen. Ebenso kann auch das Publikum sich dahin wenden, um seinen Wünschen entsprechende Zeichnungen zu bekommen, nach denen dann die Handwerkerzeugnisse bestellt werden können. Zugleich würde eine Anstalt dieser Art eine vortreffliche Schule für Zeichnungen zu gewerblichen Zwecken sein; Anfänger würden unter der Leitung eines solchen Instructeurs sich weiter ausbilden können.

Um den Zweck zu erreichen, ist es erforderlich einen Mann anzustellen, der sich bereits einen Namen erworben hat. Es würde nicht anzurathen sein, es mit einer jungen, noch unbekannten Persönlichkeit versuchen zu wollen, sondern es muß Jemand hieher berufen werden, der bereits bewiesen hat, daß er künstlerisch und praktisch mit dem Gewerbewesen vertraut ist, und der deshalb von vorn herein auf das Vertrauen des hiesigen Gewerbestandes rechnen kann.

Diese Erwägung führt zugleich auf die Nothwendigkeit, dem zu berufenden eine angemessene und gesicherte pecuniäre Stellung zu schaffen. Es wird nicht ge-

lingen, einen geeigneten Mann zur Annahme der Stelle willig zu machen, wenn man ihm nur eine geringe oder eine von Zufälligkeiten abhängige Einnahme in Aussicht stellen kann.

Er kann zwar zum Theil auf eine Lantieme von den Einkünften der Anstalt angewiesen werden. Es wird nämlich ohnehin zweckmäßig sein, jeden, der nicht nur einen Rath beansprucht, sondern sich eine Zeichnung anfertigen läßt, eine mäßige Gebühr dafür zahlen zu lassen. Aber außerdem muß dem Instructeur ein festes Gehalt zugesichert werden und zwar aus öffentlichen Mitteln, da er nur dann eine feste Garantie für die Zukunft hat.

Wenn man mithin auch die Modellsammlung vorläufig der Privatthätigkeit überlassen kann, so muß doch für die Sammlung von Zeichnungen und namentlich für die Anstellung eines Instructeurs durch öffentliche Mittel gesorgt werden. Der Instructeur muß ein öffentlicher Angestellter sein, etwa als technischer Consulent der Gewerbekammer neben dem juristischen Consulenten.

Die Gewerbekammer giebt sich der Hoffnung hin, daß der Senat und die Bürgerschaft nicht abgeneigt sein werden, die für diesen Zweck erforderlichen Mittel zu bewilligen. Es geschieht in Bremen bisher wenig für die Gewerbe, das liegt vorzugsweise wohl daran, daß die Gewerbetreibenden selbst sehr selten öffentliche Mittel für bestimmte praktische Zwecke gefordert haben. Was nun die Ausführung des oben entwickelten Plans betrifft, so würde zunächst ein Bureau geschaffen und mit den erforderlichen Utensilien ausgestattet werden müssen. Dann würde eine Sammlung von Wertzeichnungen in natürlicher Größe aus den für solche Zwecke bestehenden Instituten zu erwerben sein.

Als Vorsteher des Bureaus ist ein Techniker von künstlerischer Bildung gedacht, der die nöthige Befähigung besitzt, Entwürfe für Gewerbsserzeugnisse nebst den für die Ausführung derselben erforderlichen Detailzeichnungen anfertigen zu können.

Jeder Gewerbetreibende würde nun während der gewöhnlichen Geschäftszeit die Hülfe des Instituts in Betreff des Entwurfs zu einem Gegenstand seines Gewerbes in Anspruch nehmen können. Die Hülfe würde, falls die gewünschte Zeichnung in der Sammlung vorhanden, darin bestehen, daß dem Gewerbetreibenden gestattet werde eine Copie selbst anzufertigen, oder diese sowie auch eine neue Zeichnung durch das Institut anfertigen zu lassen und zwar gegen eine Gebühr, welche etwa nach dem Werth des auszuführenden Gegenstandes in Form eines Procentjages zu bemessen sein würde.

Durch das Copiren vermittelt Durchzeichnens werden die Schüler oder Gehülfen des Instituts sich künstlerische Formen einprägen und Fertigkeiten erwerben, die durch Herstellung von Copien auf weniger mechanischem Wege weiter fortzubilden die Anstalt vorzügliche Gelegenheit bietet.

Die Kosten der ersten Einrichtung des Bureaus ließen sich wohl mit 1000 Thlrn. bestreiten. Die Unterhaltung desselben, wozu zunächst die Einkünfte des Instituts verwendet werden könnten, würde wohl jährlich 500 Thlr. und das Honorar für den Instructeur jährlich 1500 Thlr. betragen.

Die Gewerbekammer beantragt bei einem hohen Senate, die vorgetragenen Ansichten auf verfassungsmäßigem Wege einer geneigten Erwägung unterziehen und dem Wunsche der Gewerbekammer entsprechen zu wollen, daß im Interesse und zum Wohle der hiesigen Gewerbetreibenden eine Sammlung von Modellen und Zeichnungen angeschafft und ein technischer Instructeur als Beirath für die Gewerbetreibenden angestellt werde.

Mit den Gefinnungen der größten Hochachtung verharret

Namens der Gewerbekammer:

(gez.) **H. M. Hanschild,**
Präses.

Bremen, den 8. Februar 1870.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 12. April 1872.

Bericht der Gefängnißdeputation, die Feststellung des Gehaltes für den Director der neuen Strafanstalt betreffend.

Wenn auch erst im Frühjahr nächsten Jahres die Vollendung des Baues der neuen Strafanstalt zu erwarten steht, so glaubt doch die unterzeichnete Deputation, daß es rathlich sei, schon jetzt die erforderlichen Schritte für die Anstellung eines Directors der Strafanstalt zu thun und, wenn möglich, schon jetzt Sicherheit dafür zu schaffen, daß für diesen demnächst wichtigsten Posten in unserm Gefängnißwesen uns zu rechter Zeit der rechte Mann nicht fehle. Selbstverständlich würde ohnehin darauf Bedacht genommen werden müssen, daß wenigstens einige Monate, bevor die Strafanstalt der Benutzung übergeben wird, der demnächstige Director der Anstalt bereits im Amt und hier anwesend sei. Manche auf die innere Einrichtung der Anstalt Bezug habende Angelegenheiten sind nur von dem Director selbst zu erledigen oder doch nur nach dessen Anweisung und unter dessen Aufsicht in Ausführung zu bringen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß die Auswahl unter den für dieses Amt geeigneten und zur Uebernahme desselben bereiten Persönlichkeiten eine eng begrenzte ist. Denn die Deputation ist der entschiedenen Ueberzeugung, daß bei dieser ersten Besetzung eines Amtes, mit dem die Aufgabe verbunden ist, ein hier bisher nicht in Anwendung gekommenes Strafverbüßungssystem in Ausführung zu bringen, zweckmäßigerweise nur auf solche Beamte das Augenmerk zu richten ist, welche bereits in einem anderen Staat eine gleiche amtliche Stellung als Vorsteher einer nach dem System der modificirten Einzelhaft eingerichteten Strafanstalt längere Zeit bekleidet und sich genügende practische Erfahrung in allen dabei in Frage kommenden Verhältnissen erworben haben. Liegt die Sache aber so — und gewiß wird darin der Deputation beigestimmt werden — dann liegt es auch auf der Hand, daß baldigst einen geeigneten Director für einen auch noch ferner liegenden Zeitpunkt des wirklichen Amtsantritts zu gewinnen, in dem vornehmlichsten Interesse unseres Gefängnißwesens liegen muß. Es kommt hinzu, daß, wenn es zu erreichen ist, einen dergestalt befähigten Director, wenn auch dessen Amtsantritt erst etwa Anfang nächsten Jahres zu erfolgen hat, schon jetzt durch die feste Anstellung in eine feste Beziehung zu unserer Strafanstalt zu setzen, dann auch der letzteren der große Vortheil daraus entsteht, daß gleich von Anfang an bei den erforderlichen die Organisation der ganzen Anstalt, namentlich die Zahl und Amtsverrichtungen der einzelnen Beamten und Officianten, den Handwerksbetrieb der Sträflinge, die Hausordnung betreffenden Vorberathungen der Deputation dieser der auf Erfahrung gegründete Rath dessen zur Seite stehen wird, welcher demnächst als Director der Anstalt die Seele dieses Organismus sein wird. Ja, es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn schon in nächster Zeit auf diese Weise das persönliche Interesse eines erfahrenen Directors der Strafanstalt zugewandt werden könnte, dann auch dessen Beirath hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Anstalt in den noch nicht ausgeführten den inneren Ausbau betreffenden Einzelheiten von großem Nutzen sein kann.

Die Deputation hat sich daher auch bereits seit einer Reihe von Monaten damit beschäftigt durch Einziehung von Erkundigungen über die für dieses Amt etwa in Aussicht zu nehmenden Persönlichkeiten sich Klarheit und Gewißheit darüber zu verschaffen, wer als hierzu geeignete Person die Direction der neuen Strafanstalt werde übernehmen können und wollen. Ehe indeß die weiteren vorbereitenden Schritte geschehen, bedarf es einer gesetzlichen Feststellung des Gehalts für dieses neue Amt. Da nun, wie bemerkt, bei dieser ersten Besetzung der Stelle eines Directors ausschließlich auf einen bereits im Amte befindlichen erfahrenen Strafanstaltsdirector das Augenmerk gerichtet werden muß aus Gründen, die bei einer demnächstigen Wiederbesetzung des Amtes nicht in

gleichem Maße zutreffen werden, weil dem jetzt anzustellenden Director die Organisation der neuen Anstalt obliegt, so glaubt die Deputation anrathen zu sollen, daß zur Zeit lediglich für diesen vorliegenden Fall der erstmaligen Besetzung des Amtes das Gehalt als ein rein persönliches des ersten Directors der Anstalt festgesetzt werde. Man könnte auch vorziehen wollen, das Gehalt gleich definitiv für das Amt festzusetzen unter Hinzufügung einer persönlichen jährlichen Gratification für diesen die Einrichtung und Leitung der Anstalt übernehmenden ersten Director. Indes rath die Deputation hievon ab, weil es unrichtig sein würde, die Berücksichtigung der im Fall einer Wiederbesetzung der Stelle obwaltenden maßgebenden und jetzt nicht zu übersehenden Verhältnisse durch die jetzige Fixirung des Gehalts für das Amt ausschließen zu wollen.

Die Deputation hofft für die Uebernahme des Amtes einen bewährten, tüchtigen Beamten gewinnen und dem Senat zur Ernennung vorschlagen zu können, wenn das Gehalt für denselben, was die Deputation unter den vorliegenden Verhältnissen für angemessen hält, außer freier Wohnung, Feuerung und Licht für ihn und seine Familie, auf 1800 Thaler mit Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren im Betrage von je 100 Thalern bis zum Höchstbetrage von 2000 Thalern festgestellt, auch demselben die Zusicherung ertheilt wird, daß bei Bemessung einer eventuellen Pension seine frühere Amtszeit ganz oder doch theilweise in Anrechnung kommen solle.

Die Deputation beehrt sich hiernach zu beantragen, daß baldthunlichst dem Vorstehenden gemäß das Gehalt für den jetzt anzustellenden Director der Strafanstalt, und zwar als ein rein persönliches dieses ersten Strafanstalts-Directors, festgestellt und daß dem Senat überlassen werde, dem Anzustellenden die Zusicherung zu ertheilen, daß im Fall seiner Pensionirung bei Bemessung der Pension seine frühere Dienstzeit im auswärtigen Staatsdienst ganz oder theilweise solle in Anrechnung kommen.

(gez.) Vürman. (gez.) G. H. Bernhard.
